



AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der nationalen Konsultation der Analyse der Festnetzterminierungsmärkte

**Vorleistungsmärkte der Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen
Telefonnetzen an festen Standorten (M1-2016)**

Vaduz, 9. September 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen der Marktkonsultation	3
2. Durchführung der Konsultation	4
3. Auswertung der Stellungnahmen	4
3.1 Salt.....	5
3.2 Telecom Liechtenstein.....	5
3.3 Festlegung eines einheitlichen Terminierungspreises unabhängig vom Originierungsort.....	6
Anhang 1 Konsultationsfragen und Antworten der Betreiber	10
Anhang 2 Information über Konsultation der Marktanalyse Festnetzterminierung	11
Anhang 3 Zusammenfassung des Informationsanlasses vom 10. Juni 2020	12
Anhang 4 Stellungnahmen der Betreiber	13
Salt	13
Telecom Liechtenstein.....	14

1. Grundlagen der Marktkonsultation

Beabsichtigt das Amt für Kommunikation (im weiteren „AK“) Massnahmen der Sonderregulierung zu treffen, die voraussichtlich beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, kündigt es dies interessierten Parteien in Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 1 KomG an und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innert einer angemessenen Frist. Das Amt hat zu diesem Zweck eine öffentliche Konsultation nach Art. 46 KomG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Bst. a RKV durchführen.

Das Konsultationsverfahren gemäss Art. 24 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 KomG zum Zweck der Marktanalyse ist ein nicht-streitiges Verwaltungsverfahren eigener Art. Es dient der Überprüfung der Wettbewerbsverhältnisse und der Förderung der Transparenz durch die frühzeitige und öffentliche Diskussion der vom AK geplanten Marktanalysen und Massnahmen. Vom gegenständlichen Konsultationsverfahren ist das daran anschliessende streitige Sonderregulierungsverfahren nach Art. 23 Abs. 1 KomG zu unterscheiden, in dessen Rahmen das AK einem marktmächtigen Unternehmen individuell-konkrete „Pflichten mit Verfügung (Massnahmen der Sonderregulierung)“ auferlegt.

Das AK veröffentlichte daher gestützt auf Art. 40 KomG die Konsultationsfassung des Dokuments „[Analyse der Festnetzterminierungsmärkte in Liechtenstein](#)“ am 18. Mai 2020 auf der Webseite des AK unter der [Rubrik Konsultationen](#)¹. Um die Marktteilnehmer möglichst umfassend zu informieren, fügte das AK im Anhang des Konsultationsdokuments einen Entwurf des Spruches der Verfügung ein, um auch die voraussichtlichen Regulierungsmassnahmen aufzuzeigen, zu denen die Verfügungsempfänger verpflichtet werden. Im Melderegister erfasste Anbieter und die EFTA Überwachungsbehörde wurden vom AK darüber hinaus am selben Tag mit E-Mail über die Konsultation informiert (s. Anhang 2).

Alle Stellungnahmen werden in der Regel, soweit sie nicht einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, auf der Webseite des AK publiziert, wobei die Entscheidung, ob eine Stellungnahme vollständig, teilweise oder gar nicht publiziert wird, alleinig beim AK liegt. Die eingelangten Stellungnahmen werden bei der weiteren Bearbeitung der Marktanalyse berücksichtigt, soweit diese in der Auffassung des Amtes von Bedeutung sind. Gemäss Art. 47 Abs. 1 KomG begründet die „*Teilnahme an einer öffentlichen Konsultation [...] keine darüber hinausgehenden Rechtsansprüche*“.

¹ abrufbar unter <https://www.llv.li/inhalt/118827/amtstellen/marktanalysen-mobilterminierung-und-festnetzterminierung>

2. Durchführung der Konsultation

Das AK lud interessierte Parteien im Rahmen einer öffentlichen Konsultation dazu ein, Stellungnahmen sowohl zu spezifischen Konsultationsfragen (siehe Anhang 1) wie auch zu anderen Inhalten des Konsultationsdokuments abzugeben. Das AK führte zudem zur Besprechung spezifischer Fragen eine Informationsveranstaltung in Form einer Videokonferenz am 10. Juni 2020 durch.

Im Anschluss informierte das AK am 15. Juni 2020 mit elektronischem Mailing an die gemeldeten Anbieter über die wesentlichen Themen der Videokonferenz (s. Anhang 3). Das AK ersuchte in dieser Mitteilung um Stellungnahmen zum Thema der einheitlichen Regulierung des Terminierungsentgelts in Bezug auf das Land des Originierungsortes: „Das Thema ‚*Einheitliche Terminierungspreise unabhängig vom Originierungsort*‘ scheint dem AK z.Zt. das einzige zu sein, in dem unter den Marktteilnehmern verschiedene Ansichten vorhanden sein könnten. Deshalb ersucht das AK die Marktteilnehmer, in Stellungnahmen zu diesem Thema ihre Standpunkte klar darzulegen, zu begründen und die Auswirkungen auf den Betreiber wie auch auf den Standort Liechtenstein insgesamt darzustellen.“

Das AK erhielt innerhalb der gesetzten Frist Stellungnahmen von:

- Salt (Liechtenstein) AG
- Telecom Liechtenstein AG

Die Betreiber werden im Folgenden „Salt“ und „TLI“ genannt. Die Stellungnahmen der Betreiber sind in Anhang 4 aufgeführt.

3. Auswertung der Stellungnahmen

Nachfolgend werden die relevanten Punkte der eingelangten Stellungnahmen erörtert. Auszüge aus den Stellungnahmen sind kursiv gekennzeichnet. In den Stellungnahmen wiederkehrende Themen und die erhaltenen Informationen zu den Konsultationsfragen werden vom AK zusammengezogen ausgewertet.

Aus der Nicht-Befassung mit einem bestimmten Vorbringen oder dem nicht-expliziten Widerspruch lässt sich keine Zustimmung des AK zu diesen Punkten ableiten. Berücksichtigungswürdige Vorbringen sowie Feedbacks zu den Konsultationsfragen hat das AK direkt an den relevanten Stellen in die Endfassung des Marktanalysedokuments aufgenommen.

Die eingelangten inhaltlichen Stellungnahmen sind – soweit sie nicht berechtigten Geheimhaltungsinteressen unterliegen – im Originaltext in Anhang 4 sowie auf der [Webseite](#)² des AK veröffentlicht. Aus Datenschutzgründen hat das AK alle handschriftlichen Unterschriften in den veröffentlichten Dokumenten entfernt bzw. geschwärzt.

² abrufbar unter <https://www.llv.li/inhalt/118827/amtstellen/marktanalysen-mobilterminierung-und-festnetzterminierung>

3.1 Salt

Die Stellungnahme der Salt ging fristgerecht am 23. Juni 2020 ein. Sie enthielt keine aus Vertraulichkeitsgründen zu schwärzenden Inhalte.

Thema:

- Salt befürwortet in ihrer Stellungnahme die Festlegung eines einheitlichen Terminierungspreises für alle Anrufe unabhängig vom Originierungsort bzw. unabhängig der A-Nummer, dies sowohl für Mobil- wie auch im Festnetz.

Weitergehende Begründungen betreffend Auswirkungen auf Salt oder auf den Markt fehlen. Das AK geht auf dieses Thema in Kap. 3.3 ein.

3.2 Telecom Liechtenstein

Die Stellungnahme der TLI ging fristgerecht am 26. Juni 2020 ein.

Themen:

- TLI spricht sich *für eine Beschränkung der Gültigkeit für Anrufe aus EWR Ländern aus, weil nicht die Endkunden sondern im Wesentlichen ausländische Telekommunikationsunternehmen von der Absenkung profitieren und es keinerlei internationale Erreichbarkeitsprobleme aufgrund der Terminierungspreise mehr gibt.*
- *Das zugrunde liegende LRIC-Kostenmodell nimmt keine Rücksicht auf die tatsächlichen Kosten welche im Falle von Telecom Liechtenstein vor allem aus der Kleinheit des Marktes und der damit verbundenen nachteiligen Kostenstruktur herrühren. Daher strebt Telecom Liechtenstein die unternehmerische Gestaltbarkeit der Terminierungspreise für nicht-EWR-Länder an, wobei insbesondere die Schweiz relevant ist. Ziel ist es ein vernünftiges Verhältnis zu den Schweizer Terminierungspreisen durch eine freiwillige Absenkung zu gewährleisten um in Zukunft ein nachhaltiges Geschäftsmodell durch Kostendeckung zu gewährleisten.*

Das AK hält dazu Folgendes fest:

- Beschränkung der Gültigkeit für Anrufe aus EWR Ländern:
Aus den Ausführungen der TLI geht hervor, dass es TLI um die Beschränkung der Entgeltregulierung auf Anrufe geht, die in EWR Ländern originieren. Das AK geht auf dieses Thema in Kap. 3.3 ein.
- LRIC-Kostenmodell, keine Rücksicht auf die tatsächlichen Kosten, Kleinheit des Marktes:
Marktgrößenbedingte Adaptionen der kostenorientierten Entgeltfestlegung können trotz der Kleinheit des Liechtensteiner Marktes nicht vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist die Terminierungsempfehlung 2011 der EFTA-Überwachungsbehörde mit dem pure BU LRIC Ansatz und der Vorgabe eines effizienten (Modell-) Betreibers sehr klar, d.h. das effiziente Terminierungsentgelt muss ohne Berücksichtigung der Marktgrösse festgestellt werden.
Auch ist auszuführen, dass das von der TLI referenzierte „LRIC-Kostenmodell“ für keinen Betreiber in Liechtenstein existiert. Die Terminierungsempfehlung sagt klar, dass die Terminierungsraten durch ein pure BU LRIC Kostenrechnungsmodell oder bei fehlenden

Ressourcen mittels Benchmarkings mit EWR-Ländern, die eigene pure BU LRIC Kostenrechnungsmodelle verwenden, zu erfolgen hat. Wie in der Marktanalyse vom AK ausgeführt, ist nur der zweite Weg grössenverträglich – und zwar sowohl wegen des Aufwands für die Betreiber wie auch der Regulierungsbehörde.

3.3 Festlegung eines einheitlichen Terminierungspreises unabhängig vom Originierungsort

Konsultation und Stellungnahmen

Der Betreiber Salt sprach sich in seiner Stellungnahme für eine vom Originierungsort unabhängige Anwendung des regulierten Terminierungsentgeltes aus. TLI votierte hingegen für eine Beschränkung auf Anrufe, die in einem EWR-Land originieren. Eine Begründung führte kein Betreiber an.

Das AK hat mehrfach darum gebeten, die Stellungnahmen zu begründen³ und führt dies auch als Formerfordernis im Konsultationsdokument an⁴. Das AK bedauert, dass keine der Betreiberinnen diese Begründungen, welche für eine fundierte Entscheidungsfindung des AK notwendig sind, geliefert haben. Dadurch verlieren die Stellungnahmen beider Betreiber deutlich an Gewicht und stellen sich bloss als unbegründete Wünsche dar. Das AK war daher gehalten, andere Argumente und Begründungen für die eine oder andere Lösung zu suchen.

EWR rechtliche Entwicklungen und internationaler Vergleich

Seit der Konsultation der gegenständlichen Marktanalyse sind wesentliche Entwicklungen eingetreten, was die einheitliche europäische Regulierung der Terminierungsentgelte mit delegiertem Rechtsakt auf Basis des Kodex⁵ betrifft, der am 21. Dezember 2020 in den EU-Mitgliedstaaten in Kraft tritt.

Die Europäische Kommission wird gemäss Artikel 75 des Kodex bis zum 31. Dezember 2020 einen delegierten Rechtsakt erlassen, in dem ein unionsweiter Höchstwert („Eurorate“) für das Terminierungsentgelt von Sprachanrufen festgelegt wird. Dieser Rechtsakt hat auch massgebliche Bedeutung für den EWR, da er nach Abschluss des Übernahmeverfahrens in das EWR-Abkommen auch in Liechtenstein gültig sein wird.

³ Im Konsultationsdokument auf S. 4; in der E-Mail vom 15. Juni 2020 über den Informationsanlass vom 10. Juni, siehe Anhang 3; in Telefongesprächen mit Festnetzbetreibern zur Konsultationseinladung

⁴ Kapitel «Grundlagen der Konsultation»: «... die Stellungnahmen sind zu begründen und mit spezifischen Informationen zu belegen.»

⁵ RICHTLINIE (EU) 2018/1972 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L1972&from=EN>

Im Entwurf des delegierten Rechtsakts, den die Kommission am 25. August bis zum 22. September 2020 auf ihrer Webseite „Have your say“⁶ in die öffentliche Konsultation gab, wird ersichtlich, dass die einheitliche Eurorate nur auf Anrufe, die innerhalb des EWR originieren und terminieren, anzuwenden ist.

Im begleitenden Staff Working Document führt die Kommission aus, dass per Juni 2020 bereits 26 der 27 Mitgliedstaaten⁷ der Union die Zustellung von Anrufen, die ausserhalb der Union originieren, von der Entgeltregulierung entweder explizit ausnehmen (19 Länder) oder es den Betreibern erlauben (7 Länder), Zustellungsentgelte – unter Bedingungen – festzulegen.

Dies ist eine massgebliche Entwicklung gegenüber dem Wissensstand zum Zeitpunkt der Konsultation. Dem AK war aus einem BEREK Bericht⁸ und aus dem österreichischen Bescheid M 1.1/15-46⁹ damals bekannt, dass ca. die Hälfte der europäischen Regulierungsbehörden eine andere regulatorische Behandlung von Anrufen, die ausserhalb des EWR originieren, anwendet.

In den Erwägungspunkten 8 und 9 des Entwurfs des delegierten Rechtsakts legt die Kommission ihre Überlegungen, die zu dieser ausschliesslich für EU/EWR-intern originierende Anrufe gültigen Regulierung führt, wie folgt dar:

- Die regulierten Entgelte für Sprach-Zustellungsdienste sollten für Anrufe gelten, die in der Union originieren und terminieren, da bei Einbezug von Anrufen, die in Drittländern abgehen und in der Union terminieren, in Fällen wo Betreiber aus Drittländern Zustellungsentgelte berechnen, die höher sind als die Eurorate oder wo solche Zustellungsentgelte nicht nach kosteneffizienten Grundsätzen reguliert werden, die Gefahr besteht, dass die Ziele dieser Verordnung, insbesondere die Ziele der Integration des Binnenmarktes, untergraben werden.
- Die Kombination aus niedrigen regulierten Zustellungsentgelten für Anrufe, die in der Union zugestellt werden, und hohen und nicht kosteneffizienten Zustellungsentgelten für Anrufe an Betreiber in Drittländern würde wahrscheinlich zu höheren Zustellungsentgelten für Anrufe führen, die aus der Union ausgehen und in Drittländer

⁶ abrufbar unter <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/1958-Voice-call-termination-rates-in-the-EU-Eurorates->

⁷ Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Griechenland, Ungarn, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei und Schweden regulieren die Anrufzustellung im Festnetz für ausserhalb der Union abgehende Anrufe nicht; Frankreich, Deutschland, Irland, Niederlande, Portugal, Rumänien und Spanien erlauben es den Betreibern, die Zustellungsentgelte frei auszuhandeln, mit bestimmten Bedingungen, typischerweise, dass die Entgelte nicht höher sein sollten als die Entgelte, die von ihren Nicht-EU-Gegenparteien berechnet werden.

⁸ Bericht BoR (16) 164 vom 6. Oktober 2016, für den internen Gebrauch bestimmt und nicht öffentlich zugänglich, abrufbar unter https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/reports/6483-overview-of-the-regulatory-treatments-of-termination-rates-for-voice-calls-originated-outside-the-eea-and-their-impacts-on-cross-border-traffic-and-settlements

⁹ abrufbar unter https://www.rtr.at/de/tk/M_1_1_15/M_1-1_15_Bescheid_%C3%84nderung_MTR_A1_final_ohne_ZV.pdf

zugestellt werden, was sich negativ auf die Endkumentarife in der Union und auf die Kostenstruktur der Betreiber in der Union auswirken würde.

- Der unterschiedliche Grad der Exposition von Betreibern aus der Union gegenüber Anrufen, die von solchen Betreibern aus Drittländern zugestellt werden, die hohe und nicht kosteneffiziente Zustellungsentgelte berechnen, würde zu Ungleichgewichten in der Kostenstruktur von Betreibern aus der Union führen, die auf Faktoren zurückzuführen sind, die sich der Kontrolle der Betreiber selbst entziehen.
- Dies würde wahrscheinlich das Entstehen gesamteuropäischer Endkundenangebote verhindern, die Anrufe in bestimmte Länder außerhalb der Union einschließen, da für Anrufe in diese Länder höhere Zustellungsentgelte erhoben werden, was sich negativ auf die Verbraucher und insbesondere die Unternehmen in der Union auswirken könnte.
- Darüber hinaus würde es den Wettbewerb verzerren, da die asymmetrischen Auswirkungen der hohen Zustellungsentgelte für Anrufe, die in Länder ausserhalb der Union zugestellt werden, zu unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen Betreiber in der Union führen würden, was letztlich auch die Investitionsfähigkeit und die Investitionsanreize in der gesamten Union verzerren würde (sowohl die Investitionen in die Betreiber als auch die der Betreiber).
- All diese Auswirkungen würden eindeutig den Zielen der Verordnung zuwiderlaufen, die darin bestehen, die Integration des Binnenmarktes zu fördern, indem Verzerrungen zwischen den Betreibern aufgrund von Zustellungsentgelten, die deutlich über den Kosten liegen, beseitigt werden.

Die Kommission legt in ihrer Argumentation die Zweiseitigkeit der Terminierungsbeziehung zusammenschalteter Netzbetreiber in den Vordergrund und untersucht die (negativen) Folgen für EU-Betreiber, wenn die Drittland-Gegenseite nicht nach den gleichen, kostenorientierten Grundsätzen regulierte Entgelte verrechnet. Die Kommission stellte nicht nur Verzerrungen zulasten der betroffenen Betreiber fest, sondern auch Nachteile für die Entwicklung des Binnenmarktes.

Fazit

Das AK war in der Konsultation prinzipiell der Auffassung, dass die Terminierungsentgelte die Kosten des Produktes „Terminierung“ abdecken sollen. Diese sind dieselben, egal ob ein Anruf im EWR Inland oder EWR Ausland originiert. Aus dieser Perspektive wäre eine Differenzierung weder notwendig noch sinnvoll.

Gleichzeitig ist aber auch zu berücksichtigen, dass ein reguliertes Terminierungsentgelt, das für Anrufe aus EWR und nicht-EWR Ländern gilt, eine nachteilige Situation für Liechtensteiner Betreiber entstehen lassen könnte. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass Betreiber aus Drittländern, wozu insbesondere auch die Schweizer Betreiber zählen, ihre Terminierungsentgelte oft frei und auf deutlich höherem Niveau festlegen (können). Daher

könnte die Situation entstehen, dass Liechtensteiner Betreiber einer massiven Terminierungsentgeltasymmetrie ausgesetzt sind. Diese müsste dann wieder an die Endkunden weitergegeben werden, was sich natürlich nachteilig auf diese auswirkt¹⁰.

Solche nachteiligen Situationen liessen sich mit der Beschränkung der Entgeltregulierung auf Anrufe, die im EWR originieren, einschränken. Somit wäre es den Liechtensteiner Betreibern möglich, mit Betreibern ausserhalb des EWR auch höhere Preise oder die in Liechtenstein regulierten Preise wechselseitig (symmetrisch/reziprok) zu vereinbaren.

Wie oben angeführt, wurde im begleitenden Staff Working Document zum Entwurf des delegierten Rechtsaktes¹¹ von der Kommission ausgeführt, dass per Juni 2020 bereits 26 der 27 Mitgliedstaaten der Union die Zustellung von Anrufen, die ausserhalb der Union originieren, von der Entgeltregulierung entweder ganz ausnehmen oder es den Betreibern erlauben, unter bestimmten Bedingungen Zustellungsentgelte festzulegen. Der dem AK vorliegenden Stellungnahme von BEREC zum Entwurf des delegierten Rechtsaktes ist zu entnehmen, dass differenzierte Terminierungsentgelte für Anrufe, die ausserhalb der EU originieren, mit den von BEREC formulierten Grundsätzen übereinstimmen.

Ein klares regulatorisches Grundprinzip ist, dass Regulierungsentscheidungen in die Zukunft gerichtet sein müssen. Dies vermeidet Ineffizienzen sowohl auf Betreiber-, als auch auf Behördenseite.

Angesichts der fast von allen EU-Regulierungsbehörden bereits umgesetzten Praxis, dass regulierte Terminierungsentgelte nur auf innerhalb der EU originierende Anrufe anzuwenden sind, und aufgrund der Tatsache, dass der delegierte Rechtsakt ins EWR-Abkommen zu übernehmen ist und somit die Terminierungsentgelt-Regulierung in Liechtenstein entsprechend dem delegierten Rechtsakt anwendbar sein wird, richtet das AK die Liechtensteiner Terminierungsregulierung vorausschauend gleich aus. D.h. das Terminierungsentgelt wird nur für Anrufe, die innerhalb des EWRs originieren, reguliert; im Falle von Anrufen, die ausserhalb des EWRs originieren, sind die Betreiber frei, die Terminierungsentgelte frei zu verhandeln und zu vereinbaren. Nur so ist sichergestellt, dass Marktunsicherheiten vermieden werden, die Aufwände sowohl auf Betreiber- als auch auf AK-Seite so gering wie möglich bleiben und der Übergang von der ab 1. Januar 2021 vorgesehenen Terminierungsentgelt-Regulierung in das Folgeregime des delegierten Rechtsaktes einfach und ohne grosse Umstellungsaufwände bei den Betreibern vollzogen werden kann.

¹⁰ Die Kommission führt im Entwurf des delegierten Rechtsaktes unter Erwägungspunkt 9 aus: «Die Kombination aus niedrigen regulierten Zustellungsentgelten für Anrufe, die in der Union zugestellt werden, und hohen und nicht kosteneffizienten Zustellungsentgelten für Anrufe an Betreiber in Drittländern würde wahrscheinlich zu höheren Zustellungsentgelten für Anrufe führen, die aus der Union ausgehen und in Drittländer zugestellt werden, was sich negativ auf die Endkundertarife in der Union und auf die Kostenstruktur der Betreiber in der Union auswirken würde.»

¹¹ Der Entwurf des delegierten Rechtsaktes ist abrufbar unter <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/1958-Voice-call-termination-rates-in-the-EU-Eurorates->

Anhang 1 Konsultationsfragen und Antworten der Betreiber

Konsultationsfrage 1

Fragestellung:

Befürworten Sie die Festlegung eines einheitlichen Terminierungspreises, der für alle Anrufe unabhängig vom Originierungsort anzuwenden ist? Falls Sie anderer Meinung sind, wie lauten ihre Argumente?

Salt:

Salt befürwortet die Festlegung eines einheitlichen Terminierungspreises für alle Anrufe unabhängig vom Originierungsort bzw. unabhängig der A-Nummer, dies sowohl für Mobil- wie auch im Festnetz.

TLI:

Aufgrund der Tatsache, dass nicht die Endkunden sondern im Wesentlichen ausländische Telekommunikationsunternehmen von der Absenkung profitieren und es keinerlei internationale Erreichbarkeitsprobleme aufgrund der Terminierungspreise mehr gibt spricht sich Telecom Liechtenstein ganz klar für eine Beschränkung der Gültigkeit für Anrufe aus EWR Ländern aus.

Anhang 2 Information über Konsultation der Marktanalyse Festnetzterminierung

Die Information über die Konsultation der Marktanalyse der Festnetzterminierung wurde am 18. Mai 2020 auf die Webseite des AK gegeben und an die gemeldeten Anbieter und Betreiber verschickt.

Von: Amt für Kommunikation
Gesendet: Montag, 18. Mai 2020 16:09
An: Amt für Kommunikation
Cc: Giorgetta Silvio
Betreff: Konsultation der Marktanalysen Mobilterminierung bzw. Festnetzterminierung und der vorgesehenen Regulierungsmassnahmen (Frist für Stellungnahmen: 26. Juni 2020)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Amt für Kommunikation (AK) unterzieht Liechtensteins Mobil- und Festnetzterminierungsmärkte einer neuen Marktanalyse.

Dazu hat das AK die Marktanalysen für die Mobil- bzw. Festnetzterminierung erstellt, welche nun zur Konsultation bereitstehen.

Aufgrund des Eintrags Ihres Unternehmens im Melderegister informiert Sie das AK über diese Konsultation und lädt Sie zu einer Stellungnahme ein.

Kapitel 1 Management Summary gibt Ihnen einen Überblick und informiert insbesondere über die Terminierungspreise im europäischen Vergleich, über die vom AK gewählte Festlegungsmethode und die neu ab 1. Januar 2021 vorgesehenen Höchstwerte für Terminierungspreise. Die Darstellung der Marktentwicklung finden Sie in Kapitel 4, die Festlegung der Terminierungspreise finden Sie in Kapitel 10.

Im Anhang 4 enthalten ist die Verfügung als Rumpfdokument mit den gemäss aktuellem Arbeitsstand vorgesehenen Massnahmen („Spruch“).

Die Konsultationsdokumente können Sie von der [Webseite des AK](#) (Navigation: Marktanalysen ⇒ Konsultationen ⇒ Laufende Konsultationen) durch Download beziehen.

Das AK nimmt Ihre **Stellungnahme bis Freitag, 26. Juni 2020** gerne entgegen, zu den spezifischen Konsultationsfragen des AK (zusammengefasst in Anhang 5) oder zu anderen Themen der Marktanalysen und vorgesehenen Massnahmen, und ersucht Sie, in Ihrer Stellungnahme klarzustellen, auf welche Marktanalyse (Mobil oder Festnetzterminierung) Ihre Aussagen sich beziehen. Stellungnahmen sind per E-Mail an die Adresse info.ak@lv.li oder mittels [Formular für sichere Übermittlung von Daten](#) (s. unten) an das AK zu senden. Bei Fragen steht Ihnen Herr Silvio Giorgetta, silvio.giorgetta@lv.li, Tel. +423 236 64 86 gerne zur Verfügung.

Zur Besprechung spezifischer Fragen, die Sie vor Abgabe einer Stellungnahme klären möchten, wird das AK für interessierte Anbieter eine Informationsveranstaltung durchführen, über Termin und Veranstaltungsmodus wird das AK in Bälde informieren. An dieser Informationsveranstaltung wird das AK auch ausführlich über die (Europa-)rechtlichen Vorgaben zur Kostenberechnung informieren.

Freundliche Grüsse

Silvio Giorgetta

Konsultationsdokument - Download: <https://www.lv.li/inhalt/118827/amtstellen/marktanalysen-mobilterminierung-und-festnetzterminierung>

Sichere Übermittlung von Daten: https://formulare.lv.li/formserver_AK/start.do?generalid=AK_SUE

Anhang 3 Zusammenfassung des Informationsanlasses vom 10. Juni 2020

Die Zusammenfassung des Informationsanlasses wurde am 15. Juni 2020 an die gemeldeten Anbieter und Betreiber verschickt, die auch die Information über die Durchführung der Konsultation erhielten.

Von: Amt für Kommunikation

Gesendet: Montag, 15. Juni 2020 08:04

An: Amt für Kommunikation

Betreff: Zusammenfassung Informationsanlass zu Marktanalyse und Regulierung der Mobil- und Festnetzterminierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das AK möchte sich bei den aktiv teilnehmenden Betreibern und Anbietern für ihren Input in der Videokonferenz bedanken und alle Marktteilnehmer kurz über Themen informieren, die während der Videokonferenz zur Sprache kamen.

- Symmetrische Terminierungspreise
Teilnehmer der Videokonferenz votierten, dass die Terminierungspreise symmetrisch festgelegt werden sollen, so wie im Konsultationsdokument vom AK vorgesehen. Nur so könne sichergestellt werden, dass die Absenkung der Terminierungspreise tatsächlich auch international sichtbar werde. Die Vergangenheit habe gezeigt, dass bei verschiedenen Terminierungspreisen letztlich nur der Höchstwert international wahrgenommen bzw. in Vorleistungstarifen eingerechnet werde.
- Einheitliche Terminierungspreise unabhängig vom Originierungsort
Als weiteres Votum wurde eingebracht, dass die Terminierungspreise einheitlich und unabhängig vom Originierungsort gelten sollen, also gleich für Anrufe aus EWR Ländern und aus nicht-EWR-Ländern. Das AK führte aus, dass die vorgesehene Regulierung des Konsultationsdokuments einen einheitlichen Terminierungspreis vorsieht, das AK jedoch auch Kenntnis von anders lautenden Standpunkten und Regulierungen in Europa hat.
- Regulierung auf Basis des delegierten Rechtsaktes
Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Terminierungsregulierung erst dann durchgeführt werden könnte, wenn der delegierte Rechtsakt der Europäischen Kommission in Liechtenstein rechtskräftig werde. Das AK führte aus, dass die Übernahme in das EWR Abkommen und somit ins Liechtensteinische Recht eine nicht absehbare Dauer habe.

Das Thema „Einheitliche Terminierungspreise unabhängig vom Originierungsort“ scheint dem AK zZt das einzige zu sein, in dem unter den Marktteilnehmern verschiedene Ansichten vorhanden sein könnten. Deshalb ersucht das AK die Marktteilnehmer, in Stellungnahmen zu diesem Thema ihre Standpunkt klar darzulegen, zu begründen und die Auswirkungen auf den Betreiber wie auch auf den Standort Liechtenstein insgesamt darzustellen.

Beachten Sie bitte für Ihre Stellungnahme den 26. Juni als Eingabefrist. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne weiter zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Anhang 4 **Stellungnahmen der Betreiber**

Salt

Salt.

Amt für Kommunikation
Äulestrasse 51
Postfach 684
9490 Vaduz

Salt(Liechtenstein) AG
Neugrüt 7
LI-9496 Balzers
fon +423 388 09 09
fax +423 388 09 07
email info@salt.li

Balzers, 23. Juni 2020

Konsultation zur Analyse der Mobil- sowie Festnetzterminierungsmärkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 18. Mai 2020 und bedanken uns für die gebotene Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Fristgerecht möchten wir von dieser Gelegenheit Gebrauch machen und übersenden Ihnen hiermit unser Anliegen bezüglich den Terminierungspreisen, wie bereits an der Online-Besprechung vom 10. Juni 2020 erläutert.

Wir befürworten ganz klar die Festlegung eines einheitlichen Terminierungspreises für alle Anrufe unabhängig vom Originierungsort bzw. unabhängig der A-Nummer, dies sowohl für Mobil- wie auch im Festnetz.

Wir ersuchen Sie höflich um Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Telecom Liechtenstein

KONSULTATION FESTNETZTERMINIERUNG:

Konsultationsfrage 1: Einheitliche Fixed Terminierungspreise unabhängig vom Originierungsort

Aufgrund der Tatsache, dass nicht die Endkunden sondern im Wesentlichen ausländische Telekommunikationsunternehmen von der Absenkung profitieren und es keinerlei internationale Erreichbarkeitsprobleme aufgrund der Terminierungspreise mehr gibt spricht sich Telecom Liechtenstein ganz klar für eine Beschränkung der Gültigkeit für Anrufe aus EWR Ländern aus.

Das zugrunde liegende LRIC-Kostenmodell nimmt keine Rücksicht auf die tatsächlichen Kosten welche im Falle von Telecom Liechtenstein vor allem aus der Kleinheit des Marktes und der damit verbundenen nachteiligen Kostenstruktur herrühren.

Daher strebt Telecom Liechtenstein die unternehmerische Gestaltbarkeit der Terminierungspreise für nicht-EWR-Länder an, wobei insbesondere die Schweiz relevant ist. Ziel ist es ein vernünftiges Verhältnis zu den Schweizer Terminierungspreisen durch eine freiwillige Absenkung zu gewährleisten um in Zukunft ein nachhaltiges Geschäftsmodell durch Kostendeckung zu gewährleisten.

KONSULTATION MOBILTERMINIERUNG: